

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlusskontrolle: 31.12.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0334/21 öffentlich

Betreff: Annahme einer Spende für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	23.03.2021	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Hauptausschuss	15.04.2021	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die im Betreff genannte Maßnahme erwirkt



Ja

Einnahmen für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) in Höhe von 7.000,00Euro in Form einer Spende im Haushaltsjahr 2021 im Produkt 126100 , Kostenstelle 12610001 auf dem Konto 4147001

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**Amt:** Rechtsamt, Feuerwehr

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt:
Frau König**Amt:**
Rechtsamt**mitgezeichnet:**
Frau Ost, Leiterin Rechtsamt

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Erdgasspeicher Peissen GmbH spendet für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) seit 01.01.2021 jährlich 7.000,-Euro. Für die Annahme der Zuwendungen ist nach § 99 Abs. 6 KVG LSA die Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich.

Begründung:

Die Erdgasspeicher Peissen GmbH, Magdeburger Straße 23, 06112 Halle (Saale) spendet für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) seit 01.01.2021 jährlich 7.000,- €.

Dieser Spende liegt eine mit Datum vom 22.04./06.05.2020 unterzeichnete Vereinbarung (Anlage 1) zu Grunde, welche bereits mit Datum vom 23.02.2021 einer schriftlichen Änderung (Anlage 2) bzgl. der Umsatzsteuerregelung unterlag.

Sie ersetzt die Vereinbarung vom 17.10.2016 zwischen der Erdgasspeicher Peissen GmbH und der Stadt Bernburg (Saale), mit einer jährlichen Spende in Höhe von 5.000,- €, welche am 13.10.2016 vom Hauptausschuss beschlossen wurde.

Durch die vorliegende Vereinbarung übernimmt die Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale), ausschließlich Pflichtaufgaben nach BrSchG LSA, die ihr ohnehin obliegen.

Gem. § 12 Abs. 7 BrSchG LSA entbindet das Bestehen einer Werksfeuerwehr, wie sie hier gegeben ist, die Feuerwehr der Gemeinde nicht von ihren Pflichten zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung im notwendigen Umfang. Die Gemeinde behält alle sich aus der Generalklausel des § 1 Abs. 1 BrSchG LSA ergebenden Aufgaben und Befugnisse.

Im BrSchG LSA ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass gemeinsame Übungen zwischen der Werksfeuerwehr und der gemeindlichen Feuerwehr stattfinden.

Die Gemeindefeuerwehr kann ihren Auftrag jedoch nur dann optimal erfüllen, wenn gemeinsame Übungen durchgeführt werden. Es ist deshalb ihre Pflicht, auf diese gemeinsamen Übungen hinzuwirken (§ 12 Punkt 4.4. Spörlein Kommentar Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz Sachsen Anhalt).

Da die Feuerwehr Bernburg hier ihre hoheitlichen Pflichtaufgaben nach BrSchG LSA erledigt, welche sie auch ohne diese Vereinbarung erledigen müsste, ist bzgl. Zuwendung und Leistung nicht von einem gegenseitigen Leistungsaustausch auszugehen.

Es handelt sich um Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA der Erdgasspeicher Peissen GmbH gegenüber der Feuerwehr Bernburg.

Die Spende wird für die Aufwertung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) verwandt.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der

Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale), für die die Spende gegeben wird, sind Pflichtaufgaben der Gemeinde nach Brandschutzgesetz. Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

Über die Annahme entscheidet nach § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA der Hauptausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts-und Finanzausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Annahme der jährlichen Zuwendung der Erdgasspeicher Peissen GmbH in Höhe von 7.000,- € für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) sowie die Vereinbarung mit der Erdgasspeicher Peissen GmbH vom 22.04.2020/06.05.2020 und die Änderung der Vereinbarung vom 23.02.2021 zu genehmigen.

Anlagen:

Anlage 1: Vereinbarung mit Erdgasspeicher Peissen GmbH vom 22.04.2020/06.05.2020

Anlage 2: Änderung der Vereinbarung vom 23.02.2021